

Gewaltfreie Erziehung (Änderung ZGB, Nr. 24.077), parlamentarische Anhörung durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats | 7. November 2024 | Position der KOKES

Die KOKES begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ausdrücklich im Gesetz zu verankern, und **unterstützt** die vorgeschlagene ZGB-Änderung vollumfänglich. Sie verpflichtet die Eltern explizit, in der Erziehung weder körperliche Bestrafungen noch andere Formen erniedrigender Behandlung anzuwenden (Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz E-ZGB). Und zur Unterstützung betroffener Eltern und Kinder soll der Zugang zu Beratungsangeboten verbessert werden (Art. 302 Abs. 4 E-ZGB). Die vorgeschlagenen Änderungen sind sinnvoll und wirken vor allem **präventiv**. Sie sollen einen **Mentalitätswandel** abbilden resp. herbeiführen. Mit der neuen Bestimmung werden **materiell keine neuen Massstäbe** gesetzt (Gewalt in der Erziehung ist bereits nach geltendem Recht unzulässig). Als explizit im Gesetz verankerte **Leitlinie zur gewaltfreien Erziehung** kann sie Eltern jedoch als Orientierung dienen und Fachpersonen können sich darauf berufen. Die gesetzliche Verankerung **verdeutlicht die geltende Rechtslage** und ist ein wichtiges **Signal** an die Gesellschaft: Gewalt in der Erziehung wird nicht toleriert.

Die gewaltfreie Erziehung ist als umfassendes Konzept zu verstehen, das auf **drei Säulen** beruht: Prävention, Intervention und Sanktion. Die Säulen **Intervention** (KESB) und **Sanktion** (Strafbehörden) erfahren materiell keine Änderung – ihre Arbeit erleichtert sich aber insofern, dass bei Gesprächen mit gewaltausübenden Eltern auf die neue Bestimmung verwiesen werden kann. Der Fokus der neuen Bestimmung liegt bei der Stärkung der **Prävention**. Die neue Bestimmung ist deshalb beim Inhalt der elterlichen Sorge (Art. 301 ff. ZGB) eingefügt, nicht im Kinderschutz (Art. 307 ff. ZGB) oder Strafrecht (Art. 123 ff. StGB). Die neue Bestimmung ist **programmatisch** und als **Erziehungsleitlinie** zu sehen. An eine Verletzung der Leitlinie sind – ähnlich wie bei Art. 274 Abs. 1 ZGB zum persönlichen Verkehr – **keine direkten Rechtsfolgen** geknüpft, **weder in Bezug auf die Schwelle einer Meldung an die KESB noch bezüglich einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung der Eltern**.

Die KOKES wird an der **Anhörung** von 2 Mitgliedern des KOKES-Arbeitsausschuss (beratendes Fachgremium, [Link](#)) vertreten: PATRICK FASSBIND, Präsident KESB Basel-Stadt (BS) und WANDA SUTER, Présidente de la Justice de paix de l'arrondissement de la Sarine (FR). Sie werden eine **fachliche Perspektive aus Sicht der KESB** vertreten und dabei ihre persönliche Einschätzung und Erfahrung musterhaft aus zwei Kantonen einbringen.

Die Fragen, die der KOKES im Hinblick auf die Anhörung gestellt wurden, beantworten wir wie folgt:

Absatz 4 des Entwurfes zu Artikel 302 ZGB sieht vor, dass Eltern Beratungsstellen der Kantone aufsuchen können: gibt es hier für die Kantone grossen Handlungsbedarf?

Wichtig ist, dass es nicht nur **Beratungsstellen** für Eltern gibt, sondern **auch für Kinder**. Die Beratungsstellen sollen **niederschwellig** sein und die verschiedenen Zielgruppen ansprechen. Dies alles deckt die vorgeschlagene Regelung ab. Für die Information und Aufklärung braucht es (nationale) **Sensibilisierungskampagnen**, die sich sowohl an die Bevölkerung (Eltern, Kinder, Bezugspersonen) als auch an Fachpersonen richten. Für weitere Informationen wird auf die Antwort der SODK verwiesen.

Wie wirkt sich die genannte Bestimmung auf die bisherige Praxis der Kantone aus? Gibt es Zahlen der Kantone im Hinblick auf die bestehenden Angebote und ihre tatsächliche Wahrnehmung?

Kinderschutz ist eine **Verbundaufgabe** von unterschiedlichen Akteuren aus den Bereichen **Bildung, Gesundheit, Soziales und Justiz**. Neben den Interventionen der KESB, die ganz am Schluss der Helferkette stehen, sind insbesondere die **Früherkennung und Prävention wichtig**. Die vorgeschlagene ZGB-Änderung setzt mit dem Leitsatz der gewaltfreien Erziehung zu Recht bei der Prävention an. Eine gut aufgebaute Prävention ist wichtig für die Arbeit im gesamten Helfernetz. Neben dem Angebot selber spielt auch die Finanzierung und damit die Zugänglichkeit des Angebots eine zentrale Rolle. Wichtige Grundlage für weitere Schritte wären **aussagekräftige nationale Statistiken** zu den Angeboten und Leistungsbezügen in der **gesamten Kinder-/Jugendhilfe** (vgl. dazu die Motion [Nr. 22.4505 Müller-Altmet](#)). Für einen möglichen Zwischenschritt (Studie zu bestehenden Unterstützungsangeboten) wird auf die Antwort der SODK verwiesen.

Wird die Neufassung des Artikels einen Einfluss haben auf die Arbeit der Fachpersonen im Bereich Kinderschutz?

Wie oben ausgeführt, sind die Schutzmassnahmen der KESB immer im Zusammenhang mit den vorgelagerten Unterstützungsangeboten zu sehen. **Je besser die vorgelagerten Unterstützungsangebote** ausgebaut, bekannt und zugänglich sind, **desto weniger wird die KESB gebraucht** und umso mehr wird sie **entlastet**. Und: Die Mitarbeitenden der KESB und die eingesetzten Beistandspersonen können sich in ihrer täglichen Arbeit auf **den neuen Gesetzesartikel beziehen** – es ist unmissverständlich klar, dass Gewalt in der Erziehung unzulässig ist. Das wird für die Fachpersonen und Behörden im Kinderschutz eine grosse **Unterstützung** werden.

In der Vorlage 15.033 n ZGB. Kindesschutz (ZGB-Änderung) wurde in Art. 314d Abs. 3 ZGB eingefügt, dass die Kantone bei Kindswohlgefährdungen weitere Meldepflichten vorsehen können. Wie viele Kantone haben davon Gebrauch gemacht und welche weiteren Fachpersonen wurden als meldepflichtig eingestuft?

Die **Meldepflicht** (Art. 314d ZGB) und das **Kindesschutzrecht** (Art. 307 ff. ZGB) sowie das **Strafrecht** (Art. 123 ff. StGB) haben **keinen direkten Zusammenhang** mit dem programmatischen **Leitsatz der gewaltfreien Erziehung** (Art. 302 E-ZGB). Die Leitlinie der gewaltfreien Erziehung gilt bereits heute. Und Fachpersonen sind bereits heute verpflichtet, mögliche Kindeswohlgefährdungen der KESB zu melden. Gewalt gegenüber Kindern ist bereits heute ein Meldegrund resp. ein Strafrechts-Tatbestand. Mit der neuen Bestimmung in Art. 302 E-ZGB **ändert sich** bezüglich Meldepflicht und Kindesschutzrecht **nichts – weder in Bezug auf die Schwelle einer Meldung an die KESB noch in Bezug auf die Schwelle der Intervention der KESB**. Die neue Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung einer Gefährdungsmeldung (z.B. Senkung der Schwelle für eine Gefährdung). **Auch in Bezug auf eine mögliche strafrechtliche Verantwortung der Eltern hat die neue Bestimmung keinen Einfluss** (Körperverletzung ist bereits heute strafbar).

Die KESB werden nicht selber aktiv. Sie werden involviert z.B. durch Meldungen von Polizei, Schulen, Spitälern, Ämtern oder besorgten Angehörigen. Die **Gesetzesanpassung von 2019**, bei der die Meldepflicht ausgebaut und das Melderecht erleichtert wurde (Art. 314c und 314d ZGB), hat die Fachpersonen aus den vorgelagerten Bereichen massgeblich für das Thema **sensibilisiert**. Die KOKES hat ein Merkblatt verfasst, das breite Beachtung fand. Seither haben viele Organisationen ihre internen Prozesse überarbeitet und - oft in Absprache mit den KESB - interne Umsetzungsregelungen erarbeitet und die **Zusammenarbeit im Hilfsystem optimiert**.

24 Kantone haben von der Regelungskompetenz Gebrauch gemacht (lediglich NE und SH haben keine kantonale Meldevorschriften). Die **kantonalen Meldevorschriften** finden sich in kantonalen Einführungserslassen zum Kindes-/Erwachsenenschutzrecht, im Schulrecht, Sozialhilferecht, Gesundheitsrecht oder Polizeirecht. Entstanden ist eine unübersichtliche Rechtslage (vgl. Zusammenstellung der KOKES, Anhang 2). Die meisten kantonalen Vorschriften wiederholen und konkretisieren die bundesrechtliche Regelung. Einzelne kantonale Vorschriften gehen jedoch weiter als das Bundesrecht. Dabei können **drei Konstellationen** unterschieden werden (die Auflistung und Zuordnung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

(1) zusätzliche Personengruppen werden der Meldepflicht unterstellt, konkret folgende Personengruppen: Ärzte (AI), Gesundheitsfachpersonen (AR), Ärzte und Chiropraktoren bei aussergewöhnlichen Todesfällen und schweren Körperverletzungen (BL), Mitarbeiter:innen von subventionierten Betrieben und Institutionen im Bereich des Kindes-/Erwachsenenschutzes (BS), professionnels de la santé, psychomotoriciens et logopédistes (GE), Verwandte in gerader wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades (GL), Ärzte bei aussergewöhnliche Todesfällen (GL), Berufsheimnisträger:innen aus den Bereichen Medizin, Pflege und Religion (GR), Fachstelle gemäss Suchtgesetz (SG), Ärzte (SZ), Ärztinnen und Ärzte (UR), les professionnels de la santé, les psychomotoriciens et les logopédistes (VD), Personen, die beruflich mit der medizinischen oder psychologische Behandlung von Kindern zu tun haben (ZG), Ärztinnen und Ärzte bei fehlender gesetzlicher Vertretung (ZH).

(2) Berufsheimnis-Träger:innen werden geheimnisbefreit, konkret folgende Personengruppen: Hilfspersonen von Gesundheitsfachpersonen (AG), Gesundheitsfachpersonen (FR), Berufsheimnisträger:innen bei Schutz-bedürfnis wegen Suchtproblemen (SG), Hilfspersonen von Berufsheimnisträger:innen (TG), oder

(3) die Meldepflicht ist zwingend (Wegfall Ermessen), konkret folgende Fälle: Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verbrechen oder Vergehen gegen eine/n Jugendliche/n (AG), Wegweisung bei häuslicher Gewalt (AI), aussergewöhnliche Todesfälle und schwere Körperverletzung bei Minderjährigen (BL), Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt (BL), Wegweisung bei häuslicher Gewalt (GE), Vernachlässigung von Aufsicht und Pflege (LU), Meldung bei häuslicher Gewalt (SO), Meldepflichten bei häuslicher Gewalt (SZ), angeordnete Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt (ZH), fehlende gesetzliche Vertretung bei medizinischen Massnahmen (ZH), bestimmte betriebsrechtliche Ansprüche (ZH).

Die KOKES ist kritisch gegenüber der Kompetenz der Kantone, weitere Meldepflichten vorzusehen. Wir haben uns im Rahmen der damaligen Vernehmlassung entsprechend kritisch geäussert. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit wäre eine abschliessende Regelung der Meldepflichten/Melderechte im Bundesrecht zu begrüssen.

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES
(Kontakt für Rückfragen: diana.wider@kokes.ch)